

# Die schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Autor(en): **Wey, Max / Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **41 (1944)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836818>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

41. JAHRGANG

NR. 3

1. MÄRZ 1944

## Die SCHWEIZERISCHE ARMENPFLEGER-KONFERENZ

*an die Schweizerbürger!*

Mitbürger!

Wir möchten hier ein wenig die Frage der **INTERKANTONALEN ARMENFÜRSORGE** besprechen und Sie veranlassen, für unsere Forderung, wo und wann immer sich Ihnen dazu Gelegenheit bietet, im Kreise Ihrer Freunde und Bekannten, in der Öffentlichkeit und bei den Behörden einzutreten. Wir wenden uns an Sie persönlich, weil das eine Sache ist, die jeden Schweizerbürger angeht; denn wer weiß in diesen unsichern Zeiten, ob er nicht hilfsbedürftig wird und die Armenfürsorge in Anspruch nehmen muß? Wo wird er dann die richtige ausreichende Hilfe finden? Sie denken vielleicht: Das wird nicht allzu schwer sein, ich wende mich einfach an meine Wohngemeinde, in der ich wohne, arbeite und an deren Wohl und Wehe ich Anteil habe. Da wird sich aber gleich ein Hindernis ergeben. Man wird sich zunächst weder für Ihre Notlage, noch ihre Behebung stark interessieren, wohl aber für Ihren Heimatschein und die darin angegebene unterstützungspflichtige Gemeinde.

### I. Armenfürsorge für in ihrem Heimatkanton wohnende Kantonsbürger.

Wohnen Sie in Ihrer Heimatgemeinde, so ist die Armenpflege ihrer Wohngemeinde zuständig. Schon komplizierter wird die Sache, wenn Ihre Heimatgemeinde nicht mit Ihrer Wohngemeinde zusammenfällt, sondern sich anderswo, aber immer noch im Heimatkanton, befindet. Da müssen Sie sich an die Armenpflege Ihrer Heimatgemeinde mit einem mündlichen oder schriftlichen Gesuche wenden oder jemanden in Ihrer Wohngemeinde ersuchen, für Sie in Ihrer Heimat vorstellig zu werden. Sofern wenigstens nicht Ihr Heimatkanton zur wohnörtlichen oder einer Verbindung der heimatlichen mit der wohnörtlichen Armenpflege übergegangen ist; denn immer mehr hat in den letzten Jahren ein Kanton nach

dem andern das Schwergewicht auf die wohnörtliche Fürsorge verlegt und so wenigstens für seine im Heimatkanton wohnenden Kantonsbürger eine moderne Armenfürsorge ermöglicht.

## II. Armenfürsorge für kantonsfremde Schweizerbürger.

Da rund ein Drittel der einheimischen Bevölkerung der Schweiz sich nicht mehr im Heimatkanton aufhält, und die Zahl dieser Kantonsfremden von Jahr zu Jahr zunimmt, hat diese **Fernarmenpflege** einen immer größeren Umfang angenommen und ist zu einem schwierigen Problem des schweizerischen Armenwesens geworden. Die neuzeitliche Bevölkerungsbewegung charakterisiert sich interkantonal durch die Abwanderung des ländlichen Bevölkerungsüberschusses aus den Agrar- in die Industriekantone, wobei vorwiegend die wirtschaftlich, oft auch die körperlich und seelisch schwächeren Bevölkerungsteile zur Wanderung gedrängt werden. Wenn nun Ihre Heimatgemeinde sich in einem andern Kanton befindet und weder dieser Kanton noch Ihr Wohnkanton dem Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung angehört, dann vollzieht sich die Armenfürsorge folgendermaßen:

1. Die Armenpflege im Heimatkanton muß um Hilfe ersucht werden, entweder von dem Hilfsbedürftigen selbst oder durch Vermittlung eines örtlichen freiwilligen Armenvereins, eines Pfarramtes usw. Jene ist allein zur Unterstützung verpflichtet.
2. Die notwendige Hilfeleistung wird vielfach möglichst lange hinausgeschoben.
3. Wenn sie endlich eintrifft, ist sie oft ungenügend. Das ist namentlich der Fall, wenn es sich um Gemeinden in finanziell bedrängten Bergkantonen handelt. In solchen Berggemeinden haben die Bevölkerungszahl und die Steuerkraft stark abgenommen, und die Unterstützung der auswärtigen Bürger muß von der kleinen Zahl der in der Gemeinde verbliebenen Bürger aufgebracht werden, die oft in finanziell schlechteren Verhältnissen leben, als die Unterstützungsbedürftigen.
4. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nicht nach den Verhältnissen am Wohnort der Unterstützten, sondern nach völlig anders gearteten ländlichen Existenzbedingungen und Grundsätzen, wie sie für ortsansässige Bürger gegeben sein mögen. Eine planmäßige, auf Beseitigung verhütbarer Verarmungsursachen gerichtete Fürsorge kann sich nicht entwickeln. Es fehlt der unmittelbare Einblick in die, beständigem Wechsel unterworfenen Verhältnisse der Bedürftigen und damit die Möglichkeit, die Hilfe den wechselnden Verumständen rasch und richtig anzupassen.
5. So kann es denn vorkommen, daß, wenn in einer Gemeinde Unterstützungsbedürftige aus Nichtkonkordatskantonen und aus Konkordatskantonen wohnen und ungefähr in denselben Verhältnissen leben, ihnen nicht die gleiche Fürsorge zuteil wird, und doch sind sie alle Kinder der Mutter Helvetia und haben im übrigen in ihrer Wohngemeinde gleiche Rechte und Pflichten.
6. Die ferne Heimatgemeinde hat meistens kein großes Interesse für ihre auswärts verarmten Bürger. Sie sind ihr durch ihre lange Abwesenheit fremd geworden. Eine Verbindung mit ihnen besteht nicht. Ihre Arbeitskraft haben sie in einer anderen Gemeinde eingesetzt, ihre Steuern dort entrichtet und sich lediglich, als sie hilfsbedürftig wurden, wieder an ihre Heimatgemeinde erinnert.
7. Die altgewohnte interkantonale Heimatarmenfürsorge schreckt auch vor der Heimnahme der auswärtigen verarmten Bürger und ihrer Unterbringung im

heimatlichen Armenhaus oder in einer Familie nicht zurück, weil das die Armenkasse weniger belastet. Was das für unbescholtene Leute, die ihre Heimat gar nicht kennen und dort mit nicht gar freundlichen Augen angesehen werden, bedeutet, kann man sich leicht vorstellen.

8. Dieses Versagen der heimatlichen Armenpflege hat zur Folge, daß ein großer Prozentsatz der verarmten Kantonsfremden mehr oder weniger der Verelendung preisgegeben ist.

### III. Das interkantonale Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung.

Veranlaßt durch die oben geschilderte Unzulänglichkeit der interkantonalen Armenfürsorge, versuchte man schon in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, ihre tief liegenden Mängel zu mildern, indem sich in denjenigen Kantonen, in welchen sich hilfsbedürftige Kantonsfremde in großer Zahl aufhielten, freiwillige Organisationen bildeten, die zunächst als Vermittlungsinstanz, später auch durch finanzielle Mithilfe eine Verbesserung herbeiführen sollten. Eine durchgreifende systematische Reform brachte jedoch erst das am 1. April 1920 ins Leben gerufene Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung, das auf den von der freiwilligen Armenpflege entwickelten Unterstützungsgrundsätzen weiter aufbaute und im Rahmen dieser Richtlinien einen Unterstützungsanspruch der Kantonsfremden an die Wohnortsarmenbehörde begründete.

#### Zweck und Inhalt des Konkordates.

1. Der Zweck dieses Konkordates besteht darin, es zu ermöglichen, daß auch die große Zahl der Kantonsfremden an ihrem Wohnort in ausreichender Weise und zweckmäßig unterstützt werden kann.
2. In fürsorgerischer Hinsicht wird dem „Konkordatsschweizer“ ein Rechtsanspruch auf die gleiche Fürsorge verliehen, wie sie nach Gesetz und Praxis den im Wohnkanton Verbürgerten gewährleistet ist.
3. Nicht die heimatliche, sondern die wohnörtliche Armenpflege bestimmt die Art und das Maß der Unterstützung, und zwar nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Bestimmungen. Das in Art. 9 des Konkordates ausbedungene, befristete Einspracherecht der heimatlichen Armenpflege gegen Art und Maß der Unterstützung erlangt nur dann praktische Bedeutung, wenn nachgewiesen werden kann, daß die getroffenen Verfügungen den am Wohnort praktizierten Unterstützungsgrundsätzen widersprechen. Das will heißen, daß Einsprachen, welche sich auf die in der Heimat des Verarmten herrschenden Verhältnisse und sozialen Auffassungen stützen, grundsätzlich nicht anerkannt werden. Dadurch, daß es dem kantonsfremden Schweizer dem Armenrecht des Wohnkantons unterstellt und ihm die gleiche Hilfe zuteil werden läßt, wie dem Einheimischen, hat das Konkordat das fürsorgerische Problem vollkommen gelöst und die oben skizzierten Nachteile des vertragslosen Zustandes restlos beseitigt.
4. Eine übermäßige Belastung der Industriekantone durch kantonsfremde Zuzüger verhüten folgende Bestimmungen: die vierjährige Karenzfrist<sup>1)</sup>, der Ausschluß von Personen, die beim Zuzug über 60 Jahre alt oder mit Gebrechen behaftet sind, die sie dauernd behindern, sich mit eigener Arbeit durchzubringen, die Befristung der wohnörtlichen Kostenbeteiligung für Anstaltsversorgte, und

<sup>1)</sup> Wartefrist ohne dauernde Armenunterstützung — sonst keine Konkordatsunterstützung.

die Möglichkeit, diejenigen von der konkordatlichen Unterstützung auszuschließen, die ihre Unterstützungsbedürftigkeit selber verschuldet, oder sich wiederholt gröblichen Unterstützungsmissbrauchs schuldig gemacht haben.

5. Die armenrechtliche Heimschaffung, die ebenso unvermeidliche als unheilvolle Begleiterscheinung der vertragslosen interkantonalen Armenfürsorge, ist für Normalfälle unzulässig.
6. Der fürsorgerische Zweck des Konkordates konnte nur durch weitgehende finanzielle Entlastung der heimatlichen Armenbehörden erreicht werden. Die gehobene Konkordatsfürsorge erfordert naturgemäß andauernd viel größere finanzielle Mittel. Gewissermaßen als Äquivalent für den Verzicht auf das Recht, Art und Maß der Unterstützung festzusetzen, erhält die Heimatarmenpflege die finanzielle Unterstützung der Wohngemeinde, wobei der Grad der Verbundenheit des Zuzügers mit seinem Wohnsitz für die Höhe der Beitragsleistung bestimmend ist. Sie beträgt bei einer Niederlassung von vier bis zehn Jahren 25 %, von zehn bis zwanzig Jahren 50 % und von mehr als zwanzig Jahren 75 % des Aufwandes.

Betrachtet man das Interesse der einzelnen Kantone am Konkordat vom rein finanziellen Standpunkte aus, so ergeben sich drei verschiedene Interessensphären. Eine Gruppe von Kantonen weist eine verhältnismäßig große Zahl kantonsfremder Einwohner auf und eine relativ kleine Zahl eigener Kantonsbürger, die in anderen Kantonen wohnen. Bei einer zweiten Gruppe ist das Verhältnis umgekehrt, und bei einer dritten Gruppe halten sich die beiden Bevölkerungselemente ungefähr die Waage. Die erstgenannten Kantone werden durch das Konkordat finanziell einseitig belastet, die zweiten entlastet, und bei einer dritten Gruppe, die zahlenmäßig weniger hervortritt, mag sich ein Finanzausgleich ergeben. Dies soll an nur einem typischen Beispiel illustriert werden: Im Jahre 1930 befanden sich 279 000 Berner in anderen Kantonen, dagegen nur 92 000, also kaum ein Drittel Kantonsfremde in Bern. Im umgekehrten Verhältnis wohnten damals in Zürich 239 000 Kantonsfremde gegenüber 78 000 Zürchern, die sich in anderen Kantonen aufhielten. Unter Berücksichtigung des heimatlichen, bzw. wohnörtlichen Kostenanteils, ergab das finanzielle Resultat beispielsweise im Jahre 1933 für den Kanton Zürich eine Mehrausgabe von über einer Million Franken, für den Kanton Bern dagegen eine Minderausgabe von Fr. 600 000.—. Dieses eine Beispiel mag genügen, um darzutun, in welcher gegensätzlicher Weise sich das Konkordat bei den verschiedenen Kantonen, je nach ihrer Bevölkerungszusammensetzung, auswirkt. Nichts wäre aber verkehrter, als wenn man glauben wollte, dem offensichtlichen „Verlustgeschäft“, das für den einen Kanton aus der Zugehörigkeit zum Konkordat resultiert, stehe auf der anderen Seite eine ebenso einseitige Gewinnchance gegenüber. Das Konkordat hat ja keineswegs den Zweck, die finanzschwachen Heimatbehörden im Rahmen ihrer früheren, unzulänglichen Leistungen außer Konkordat zu entlasten. Vielmehr erstrebt es eine vollwertige Armenfürsorge. Hiefür sind aber weit größere finanzielle Mittel erforderlich, die nur deshalb nicht eingesetzt werden konnten, weil sie die zahlungspflichtigen Behörden meist beim besten Willen nicht aufzubringen vermochten.

#### Gegen und für das Konkordat.

Daß sich das Konkordat tatsächlich in dieser Weise auswirkt, beweisen die Stimmen, die aus dem Lager jener scheinbar bevorzugten Vertragspartner immer wieder laut werden. Es wird dabei geltend gemacht, durch die Anwendung wohn-

örtlicher, d. h. städtischer Unterstützungsgrundsätze würden die Gesamtaufwendungen im Einzelfalle dermaßen gesteigert, daß die nach Abzug des wohnörtlichen Anteils von der Heimatbehörde zu tragenden Kosten selten geringer, dagegen meist höher seien, als dies bei vertragslosem Zustand der Fall sein dürfte.

Trotz dieses an sich wohl meist zutreffenden Sachverhaltes hat das Konkordat im Verlaufe seines bald 24jährigen Bestehens nur den Austritt eines kleinen Halbkantons zu beklagen, und zwar erfolgte dieses vorläufige Ausscheiden keineswegs aus prinzipieller Konkordatsgegnerschaft. Dies beweist, daß auch in den Agrarkantonen die Notwendigkeit einer gründlichen und ausreichenden Armenfürsorge anerkannt wird, und daß man auch dort gewillt ist, die sich hieraus ergebenden Mehrleistungen zu übernehmen. Was aber veranlaßt die einseitig und immer stärker belasteten Wohnkantone, dem Konkordat die Treue zu bewahren? Es ist wohl die Überzeugung, daß sich die **bisherige gesetzliche Regelung überlebt hat**, und daß sie im Armenwesen Zustände herbeiführte, die immer unerträglicher geworden sind. Das Zustandekommen eines solchen Abkommens setzt voraus, daß sich der Wohnkanton zu finanzieller Mithilfe bereit findet, obschon hiezu keine gesetzliche Pflicht besteht. Es geht um Interessen höherer Ordnung. Verantwortungsbewußten Wohnbehörden kann es nicht gleichgültig sein, wenn ein großer, stets wachsender Prozentsatz seiner Einwohnerschaft im Verarmungsfalle überhaupt nicht oder ungenügend unterstützt wird. Abgesehen von humanitären Erwägungen schließt das Vorhandensein notleidender Massen, zumal in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Spannungen, Gefahren von unabsehbarer Tragweite in sich. Versagt das Armenwesen, so sieht sich ein fortschrittlich geleitetes Gemeinwesen nur zu einem um so intensiveren Ausbau der allgemeinen Fürsorgeeinrichtungen gedrängt, deren Finanzierung, unbekümmert um die Herkunft der Bedürftigen, restlos aus wohnörtlichen Mitteln zu erfolgen hat. Weil auch der Ortsfremde, so gut wie der Einheimische, seine Arbeits- und Steuerkraft der wohnörtlichen Gemeinschaft zur Verfügung stellt, wird mindestens eine **moralische Unterstützungspflicht** des Wohnortes begründet. Übrigens kann der Kantonsfremde auch zur Leistung der Armensteuer im Wohnkanton herangezogen werden. Am Beispiel des Kantons Zürich, der im Jahre 1929 den Konkordatsbeitritt gleichzeitig mit der Ausdehnung der Armensteuerpflicht auf die Kantonsfremden vollzog, kann nachgewiesen werden, daß selbst der durch das Konkordat am stärksten belastete Kanton nur einen Teil der von den Kantonsfremden bezahlten Armensteuern zur Deckung der Konkordatsausgaben benötigt.

Dem Konkordat sind heute die **zehn Kantone**: Aargau, Bern, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Uri und Zürich, sowie die **drei Halbkantone**: Baselstadt, Baselland und Appenzell I. Rh. angeschlossen. Von der im Jahre 1930 festgestellten einheimischen Bevölkerung der Schweiz entfallen annähernd  $\frac{2}{3}$  auf Angehörige von Konkordatskantonen. Die Kantonsfremden in den Konkordatskantonen machen rund **60%** aller kantonsfremden Schweizer aus. Schon heute hält sich somit der überwiegende Teil aller Kantonsfremden in Konkordatskantonen auf und hat in großem Maße Anspruch auf Konkordatsunterstützung.

#### Ausbau der interkantonalen Armenfürsorge.

Die Modernisierung des schweizerischen Armenwesens scheint gegenwärtig nur auf kantonaler Grundlage Aussicht auf Verwirklichung zu haben, und zwar durch den **Übergang vom Heimat- zum Wohnortsprinzip**. Zahlreiche Kantone haben ihre Gesetzgebung in diesem Sinne umgestaltet. Als unerlässliche Ergänzung

im interkantonalen Wirkungsbereich hat sich die **konkordatliche Regelung als die einzig mögliche und als zweckmäßigste Lösung** erwiesen. Während seines bald 25jährigen Bestehens hat das Konkordat seinen Wert, seine Zugkraft und seine zähe Lebensfähigkeit unter Beweis gestellt. Es ist auch nirgends etwas in Erscheinung getreten, was geeignet sein könnte, den vom Konkordat verfolgten Zweck auf einem anderen, besseren Wege zu erreichen. Heute, wo die Fürsorge vor neuen großen Aufgaben steht, gilt es,

seinen weiteren Ausbau mit allen Kräften zu fördern.

In erster Linie ist es ein Gebot der Stunde, daß die jetzt noch beiseite stehenden Kantone ihre Bedenken überwinden und sich im Interesse einer leistungsfähigen Fürsorge im Konkordat zusammenschließen.

**Unsere gemeinsame Verantwortung und unser Zusammengehörigkeitsgefühl, die sich seit Kriegsbeginn wieder in besonders eindrücklicher Weise manifestiert haben, müssen sich auch bei der Armenfürsorge durchsetzen, weil gerade hier ohne gegenseitige Rücksichtnahme und Opfer kein Fortschritt erzielt werden kann.**

Daß die Zugehörigkeit zum Konkordat für keinen Kanton unüberwindliche Schwierigkeiten in sich schließt, beweist schon die bisherige Konkordatsentwicklung. Es ist bereits erwähnt worden, daß von den dem Konkordat beigetretenen Kantonen mit Ausnahme eines kleinen Halbkantons keiner seinen Austritt genommen hat. Wohl aber sind verschiedene Kantone hinzugekommen. Das ist um so bemerkenswerter, als jeder Vertragskanton unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Jahresende zurücktreten, das Vertragsverhältnis also sehr leicht wieder gelöst werden kann. Wird schon dadurch offenbar, wie stark der Konkordatsgedanke bei den Vertragspartnern bereits verwurzelt ist, so tritt dies noch eindrucksvoller dadurch in Erscheinung, daß gerade solche Kantone, die finanziell am meisten belastet werden, durch ihre Konkordatstreue den Gemeinschaftsgedanken über das lokale Finanzinteresse stellen. Wir denken hier nicht nur an die Städtkantone mit ihrer zahlreichen kantonsfremden Bevölkerung, wir denken ebenso sehr an die finanziell überlasteten Agrarkantone. Insbesondere kann es Bergkantonen, wie Uri, Tessin, Schwyz, Graubünden, Appenzell I. Rh. nicht hoch genug angerechnet werden, daß sie aus freien Stücken trotz großer Opfer an diesem neu geschaffenen

### **Werke eidgenössischer Solidarität**

festhalten. Was diesen, wohl am schwersten belasteten Kantonen möglich ist, das sollte sich auch in allen andern, dem Konkordat noch fernstehenden Kantonen verwirklichen lassen.

**Nur wenn alle Stände unseres Landes sich im Konkordat zusammenschließen, wird das schweizerische Armenwesen den ihm bevorstehenden Aufgaben gewachsen sein.**

**Dazu sollte auch der einzelne Bürger in den Nichtkonkordatskantonen mithelfen, im Gedanken an seine eigene Lage im Verarmungsfalle und seine Hilfspflicht gegenüber den andern kantonsfremden Schweizerbürgern.**

Steht einmal kein Kanton mehr beiseite, wird auch der **BUND**, der das Konkordat aus der Taufe gehoben und seither als oberster Schiedsrichter und als Schirmherr sein Wachstum mit besonderer Sorgfalt betreut hat, dem notwendigen

Ausbau eines, alle Kantone umspannenden Hilfswerkes, das sich schon heute als eine festgegründete und entwicklungsfähige Organisation erwiesen hat, seine **Mitwirkung** nicht versagen. Die Liquidation der Kriegseinrichtungen wird besonders in der Fürsorge die Anspannung aller vorhandenen Kräfte erfordern. Mögen nach Kriegsende noch so viele soziale Ideen nach Verwirklichung drängen, mag es gelingen, den Wirkungskreis der Armenpflege mehr oder weniger einzunengen, die tiefer liegenden Probleme der Armut bleiben bestehen und können nur durch eine qualifizierte und leistungsfähige Armenpflege erfolgreich behandelt werden. So hat denn die Bundesbehörde ein ernstes Interesse daran, daß das aus dem Geiste der Solidarität der Kantone herausgewachsene Konkordat am Leben und entwicklungsfähig bleibt. Durch seine **finanzielle Mithilfe** kann der Bund im Konkordat einen **finanziellen Ausgleich** herstellen, den die im Armenwesen souveränen Kantone wegen der Gegensätzlichkeit ihrer Interessen und Pflichten beim besten Willen nicht bewerkstelligen können.

**Der „Bundessegen“ ist für den innern Ausbau des Konkordates unentbehrlich.  
Möge er nicht ausbleiben!**

Luzern und Zürich, im Februar 1944.

Für die Ständige Kommission der Schweizer. Armenpflegerkonferenz:

Der Präsident: *Nationalrat Dr. Max Wey*

Der Sekretär: *A. Wild, a. Pfarrer und a. Sekretär*

---

**Bern. Neuregelung der Staatsbeiträge.** Grundlegend ist Art. 38 des A.u.NG. von 1897, der festlegt, daß für die dauernd Unterstützten mindestens ein Staatsbeitrag von 60% und höchstens 70% des nach Art. 42 ermittelten Fehlbetrages ausgerichtet werden kann. Nach diesen Bestimmungen soll der Staat für die dauernd Unterstützten mehr leisten als für die vorübergehend unterstützten Erwachsenen, für welche er 40% Staatsbeitrag zahlt. Nun besteht aber noch ein Art. 41, der folgenden Wortlaut hat: „Für die Verpflegung von dauernd unterstützten Erwachsenen, welche nicht in Anstalten stattfindet, wird durch den Regierungsrat Jahr für Jahr in der Weise ein Durchschnittskostgeld festgesetzt, daß der Betrag der außeranstaltlichen Verpflegungskosten der dauernd Unterstützten des ganzen Kantons in dem letztvorangegangenen Jahr, für welches derselbe rechnungsgemäß festgestellt ist, durch die Zahl derselben geteilt wird. Sodann ist die Zahl der dauernd Unterstützten des laufenden Jahres für jede Gemeinde mit dem Durchschnittskostgeld zu multiplizieren. Das Ergebnis dieser Rechnung bildet den Ausgabenetat der außeranstaltlichen Verpflegungskosten der dauernd unterstützten Erwachsenen einer Gemeinde. Erreichen in einer Gemeinde die wirklichen Kosten der außeranstaltlichen Armenpflege nicht den Betrag des so festgestellten Ausgabenetats, so ist der Staatsbeitrag nicht nach diesem letztern, sondern nach den wirklichen Kosten zu berechnen.“

Bis zum Jahre 1927 wurde dieser Art. 41 überhaupt nicht angewendet, sondern der durchschnittliche Staatsbeitrag von 60% ausgerichtet. Mit der Behandlung des Berichtes Nr. 3 über die Sparmaßnahmen beschloß der Regierungsrat im Januar 1928, vom Jahre 1927 weg erstmals diesen Art. 41 in seiner wörtlichen Auslegung anzuwenden. Diese Anwendung wirkte sich aber unbefriedigend aus und widerspricht dem Sinn und Zweck der grundlegenden Bestimmung von Art. 38, wonach der Staat für die dauernd Unterstützten mehr leisten soll als an diejenigen der Spendkasse. Zudem kann Art. 41 für die Angehörigen der Konkordatskantone nicht angewendet werden, so daß der Staat für Kantonsfremde die vollen 60% leisten muß. Aus diesen und andern Gründen unterbreitete die Staatswirtschaftskommission dem Großen Rate am 8. September 1943 folgendes Postulat: